

Was sind Digitale Gesundheitsanwendungen?

Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) sind CE zertifizierte Medizinprodukte. Genauer gesagt sind es verschreibungsfähige mobile Apps oder Webanwendungen, die einen medizinischen Zweck erfüllen.

Digitale Gesundheitsanwendungen eröffnen vielfältige Möglichkeiten, um bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten sowie auf dem Weg zu einer selbstbestimmten gesundheitsförderlichen Lebensführung zu unterstützen.

Seit dem Inkrafttreten des Digitale-Versorgung-Gesetzes (DVG) am 19. Dezember 2019 können DiGA von Ärzten neben Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder häuslicher Krankenpflege verordnet und durch die Krankenkasse erstattet werden.

Alle aktuell zugelassenen digitalen Gesundheitsanwendungen sind im DiGA-Verzeichnis, das ständig erweitert wird, aufgelistet.

Wie erfolgt die Zulassung für eine DiGA?

Die Hersteller einer DiGA müssen einen Antrag auf Zulassung beim BfArM stellen. An eine DiGA werden dabei hohe Anforderungen gestellt.

Datensicherheit und der Schutz von Nutzerdaten sind wichtige Kriterien für die Aufnahme in das Verzeichnis verschreibungsfähiger DiGA. Bei der Nutzung ist somit gewährleistet, dass Datensicherheit und Datenschutz hohen Standards entsprechen.

Die Wirksamkeit der DiGA – auch positiver Versorgungseffekt genannt – muss mit Daten, die in klinischen Studien erhoben wurden, ausreichend belegt sein. Das bedeutet, dass die DiGA den meisten Patient:innen hilft, ihre Symptome zu verringern oder ihre Gesundheit auf andere Weise positiv zu beeinflussen.

Wie können Patient:innen ihre DiGA erhalten?

Gesetzlich Versicherte haben zwei Möglichkeiten, eine Gesundheitsanwendung aus dem DiGA-Verzeichnis zulasten der Krankenkasse zu erhalten:

▶ **Rezept nach ärztlicher Entscheidung**

Ärztinnen und Ärzte können ein Rezept (Muster 16) für eine DiGA ausstellen, wenn die Verordnung medizinisch geboten ist. Die Patient:innen wenden sich anschließend mit dem Rezept an ihre Krankenkasse, um die DiGA zu erhalten.

▶ **Versicherten-Antrag bei der Krankenkasse**

Patient:innen können direkt einen Antrag auf Genehmigung bei ihrer Krankenkasse stellen. Diese übernimmt die Kosten, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte müssen hier keine Nachweise beibringen oder Befunde zusammenstellen.

Ob auf Rezept oder Antrag: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten nur für digitale Anwendungen, die vom BfArM geprüft wurden (u. a. Datenschutz, Benutzerfreundlichkeit, positiver Versorgungseffekt) und im öffentlichen DiGA-Verzeichnis des BfArM gelistet sind.



Wie können DiGA verordnet werden?

Die Verordnung einer DiGA erfolgt auf Rezept (Muster 16), das ärztliche Praxen auch für Arznei- und Hilfsmittel verwenden. Auf dem Rezept müssen die **Pharmazentralnummer** (PZN) und die Bezeichnung der Anwendung angegeben werden.

Mit dem Rezept wenden sich die Patient:innen an ihre Krankenkasse. Von dieser erhalten sie einen individuellen Freischaltcode, mit dem sie sich in der Gesundheitsanwendung registrieren können.

Die Kosten für die DiGA werden von der Kasse direkt mit dem Hersteller abgerechnet.

Eine Zuzahlungspflicht für Versicherte besteht nicht; ebenso belastet die Verordnung der DiGA nicht das ärztliche Arzneimittelbudget.

Wo finde ich weiterführende Informationen zu DiGA?

Viele weiterführende Informationen rund um das Thema DiGA finden Sie auf den folgenden Internetseiten:



**Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
(BfArM) DiGA-Verzeichnis und Antworten zur
Nutzung von DiGA:**

<https://diga.bfarm.de/de>



Gesund.bund:gesund.bund.de

[https://gesund.bund.de/
digitale-gesundheitsanwendungen-diga#auf-einen-blick](https://gesund.bund.de/digitale-gesundheitsanwendungen-diga#auf-einen-blick)



Kassenärztliche Bundesvereinigung:

<https://www.kbv.de/html/diga.php>